

1. Liegt ein Nachschieben im Sinne von § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 vor, wenn ein Geschäftstreibender in seine Ausverkaufsmasse Waren einbezieht, die ihm sein Lieferant als Ersatz für andere, wegen ihrer Mängel beanstandete Ausverkaufswaren liefern mußte und geliefert hat?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909
(RGBl. S. 499) — UnlWB. — § 8.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. November 1913 g. S. u. Gen. IV 792/13.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„... Wenn die Strafkammer annimmt, daß die Hinzufügung solcher Waren, deren Lieferung bereits vor der Ankündigung des Ausverkaufs in Auftrag gegeben war, im vorliegenden Falle nicht als ein unlauteres Hinzufügen von Waren im Sinne von § 8 UnlWB. anzusehen sei, weil die Bestellung seinerzeit nicht im Hinblick und zum Zwecke der Veranstaltung eines Ausverkaufs bewirkt worden war, so läßt diese Annahme keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere wird die Einfügung der Warenpost in die Ausverkaufswaren während des Ausverkaufs auch dadurch nicht zu einem unlauteren Nachschieben im Sinne von § 8 das., daß die eingeschobene Ware den Ersatz für eine andere ordnungsgemäß zur Ausverkaufsmasse gezogene Ware bildet, da die ersetzte Ware auf anderem Wege als durch Verkauf aus der Ausverkaufsmasse ausgeschieden ist. Nach den Feststellungen des Urteils ist nämlich eine Ware deshalb ausgeschieden worden, weil sie dem Fabrikanten berechtigterweise zur Verfügung gestellt wurde und dieser dafür in Erfüllung seiner alten, bereits vor dem Ausverkauf bestehenden und nicht un-

lauteres Nachschieben bezweckenden Lieferungspflicht andere Ersatzware geliefert hat. Dieser Ersatz einer vom Lieferanten zurückgenommenen Ware durch die an ihrer Statt ordnungsgemäß nachgelieferte Ware vermehrt nicht den Bestand der Ausverkaufsmasse, die den Gegenstand der Ankündigung abgab, hebt nicht die im Verkehr nach Treu und Glauben vorausgesetzte Übereinstimmung der angekündigten mit der ausverkauften Warenmasse auf und macht die Ankündigung somit nicht zu einer unwahren. Das Gesetz will in § 8 das unlautere Verhalten treffen, das in dem Nachschieben um deswillen liegt, weil es die Zugkraft des Ausverkaufs für Waren in Anspruch nimmt, denen sie tatsächlich nicht zukommt. Der Ersatzware aber kommt diese Zugkraft ebenso zu, wie der ursprünglich gelieferten, ihre Einfügung kann deshalb nicht als etwas Unlauteres angesehen werden.¹ . . .“